

Benedict's = Stiffts unberührt zu lassen und neben den Rechten und Pflichten des Klosters nur im Allgemeinen auch die seines Vorstandes als solche zu bezeichnen, die auf die Verwaltung des allgemeinen Klosterfonds übergehen sollen, so daß der Königl. Regierung überlassen bleibt, über die Folgerungen, die sie glaubt aus dieser Fassung ziehen zu können, mit dem derzeitigen Vorstande ihrerseits sich zu benehmen. Diesem entsprechend mußten wir den bis dahin von uns verlangten directen d. h. vertragsmäßigen Vorbehalt fallen lassen und auf die allgemeine vorbehaltende Erklärung uns beschränken, die in das Conferenz-Protocoll ohne Gegenbemerkung oder Verwahrung der Regierung = Commissarien aufgenommen ist. *) —

Im Uebrigen haben wir diejenigen Zugeständnisse erreicht, die der Art. 2 des Conferenz-Protocolls des Näheren enthält.

Die Bestimmung, daß die dann erfolgenden 12 Schulstipendien von einer Behörde in der Provinz oder doch nur auf deren Vorschlag und zwar ausschließlich an Angehörige der Provinz, dem Herkommen gemäß vorzugsweise an Predigersöhne zum Genuße bei einer höheren Schul-Anstalt der Provinz Lüneburg, vornehmlich bei dem Gymnasium der Stadt Lüneburg, vergeben werden, sichert unseres Dafürhaltens sowohl die Interessen der Provinz, wie die richtige Vertheilung. Die Vermehrung der Stipendien auf 18 und den Ausschluß aller Einwirkung der Centralbehörden, namentlich des Ministerii der geistlichen Angelegenheiten bei der Bewilligung selbst sind wir vergeblich bemüht gewesen zu erwirken. Die Geneigtheit der Königl. Regierung, statt der Ritter = Academie eine andere öffentliche Bildungs-Anstalt in der Stadt Lüneburg zu errichten, ist in dem Necessse ausgesprochen, bestimmte Zusagen aber hat dieselbe um so entschiedener geweigert, als eben nur das wirkliche Bedürfniß den alleinigen Grund abgeben könne, eine solche Anstalt ins Leben zu rufen. Daher hat denn auch von Seiten der Regierung = Commissarien für jetzt nur ein Schullehrer = Seminar als eine solche Anstalt bezeichnet werden können. Dagegen sehen wir das Zugeständniß der Königl. Regierung für

*) Als die Commissarien der Regierung den l. c. gedachten directen d. h. vertragsmäßigen Vorbehalt zurückgewiesen hatten, ist von Seiten des Herrn Ober-Bürgermeisters Lindemann proponirt worden, daß zur Rechtfertigung der landschaftlichen Commissarien die nachstehende Erklärung in das Conferenz-Protocoll aufgenommen werde:

„Die landschaftlichen Commissarien erklärten am Schlusse der heutigen Verhandlungen: sie hätten zu ihrem Bedauern die Aufnahme eines Vorbehalts der persönlichen Rechte des Vorstehers des Klosters in das heutige Protocoll von den Herren Ministerial-Commissarien nicht erreichen können, ungeachtet ihnen die Gerechtigkeit wie die Billigkeit die Aufnahme eines solchen Vorbehalts zu erheischen scheine; sie hätten zur Aufgebung dieses Vorbehalts nur dadurch sich veranlaßt finden können, daß von den Herren Ministerial-Commissarien entschieden erklärt sei, daß davon die Abschließung der Vereinbarung überhaupt abhängen, so daß also die landschaftlichen Commissarien, wenn sie die Erreichung der Vereinbarung nicht hätten Preis geben wollen, unter dem Zwange sich befunden hätten, jenen für gerecht und billig von ihnen erachteten Vorbehalt aufzugeben. Inzwischen solle durch die Aufgebung der Aufnahme eines solchen Vorbehalts in das heutige Protocoll den Ansprüchen der zeitigen Superioren auf die Fortbeziehung ihres Gehalts, ihrer Emolumente und Dienstwohnungen keineswegs präjudicirt sein.“

Als indeß auch die Aufnahme einer solchen Erklärung zurückgewiesen ist, haben sich die landschaftlichen Commissarien nach der im Berichte bezeichneten Lage der Verhandlungen nothgedrungen entschließen müssen, sich auf die im dritten Absatz der Seite 4 (des Abdrucks) (hier oben) bezeichneten Bemerkung zu beschränken.

Zelle, den 12. Septbr. 1850.

v. Hedenberg.